

## **Bundesbeschluss über Massnahmen auf dem Gebiete des Kreditwesens**

(Vom 20. Dezember 1972)

*Die Bundesversammlung  
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*

nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 4. Dezember 1972<sup>1)</sup>,

*beschliesst:*

### **Art. 1**

#### *Allgemeines*

<sup>1</sup> Zur Dämpfung der Überkonjunktur kann der Bundesrat auf dem Gebiete des Geld- und Kapitalmarktes sowie des Kreditwesens nachfolgende Massnahmen anordnen. Er trifft seine Vorkehren in Verbindung mit der Schweizerischen Nationalbank.

<sup>2</sup> Der Vollzug der Massnahmen obliegt der Nationalbank. Diese erlässt die nötigen Bestimmungen.

### **Art. 2**

#### *Mindestguthaben*

<sup>1</sup> Der Bundesrat kann anordnen, dass die Banken und die den Banken nach dem Bundesgesetz vom 8. November 1934 über die Banken und Sparkassen gleichgestellten Unternehmen bei der Nationalbank auf besonderen, unverzinslichen Konten Mindestguthaben zu unterhalten haben.

<sup>2</sup> Die Mindestguthaben bemessen sich nach dem Bestand und dem Zuwachs folgender Passivposten der Bilanz, wobei folgende Prozentsätze nicht überschritten werden dürfen:

- Bankenkreditoren auf Sicht und auf Zeit: 12 Prozent des Bestandes und 40 Prozent des Zuwachses;
- Kreditoren auf Sicht: 12 Prozent des Bestandes und 40 Prozent des Zuwachses;

<sup>1)</sup> BBl 1972 II 1541

- Kreditoren auf Zeit: 9 Prozent des Bestandes und 30 Prozent des Zuwachses;
- Spareinlagen, Depositen- und Einlagehefte sowie Kassenobligationen mit einer Laufzeit von weniger als 5 Jahren: 2 Prozent des Bestandes und 5 Prozent des Zuwachses.

<sup>3</sup> Auf den Verbindlichkeiten gegenüber Gläubigern mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland können die Mindestguthaben bis auf das Doppelte der obigen Ansätze erhöht werden.

<sup>4</sup> Die Nationalbank setzt die Prozentsätze der Mindestguthaben, den Stichtag, von dem an der Zuwachs berechnet wird, sowie die Abrechnungsperioden fest. Der Stichtag darf nicht vor dem 31. Juli 1971 liegen.

<sup>5</sup> Die Nationalbank kann auch die treuhänderischen Verpflichtungen in die Berechnung der Mindestguthaben einbeziehen, einzelne Bilanzpositionen von der Belastung mit Mindestguthaben ausnehmen, innerhalb einer Bilanzposition die Sätze nach der vereinbarten Laufzeit abstufen und die Mindestguthaben auch nur auf dem Bestand oder nur auf dem Zuwachs erheben. Sie bestimmt, ob und in welchem Umfang Auslandsanlagen in ausländischer Währung und deren Zuwachs mit den Auslandverbindlichkeiten und deren Zuwachs verrechnet werden können.

<sup>6</sup> Die Banken können über die Mindestguthaben nicht verfügen. Die Nationalbank kann jedoch im Einzelfall hievon Ausnahmen bewilligen, wenn besondere Verhältnisse es rechtfertigen.

### Art. 3

#### *Kreditbegrenzung*

<sup>1</sup> Der Bundesrat kann anordnen, dass die Banken und die den Banken nach dem Bundesgesetz vom 8. November 1934 über die Banken und Sparkassen gleichgestellten Unternehmen, die dem Bankengesetz nicht unterstellten Kleinkreditinstitute sowie ferner die bankähnlichen Finanzgesellschaften, die sich nicht öffentlich zur Annahme fremder Gelder empfehlen, den Stand ihrer inländischen Kredite nur im Rahmen einer bestimmten Zuwachsrate erhöhen dürfen.

<sup>2</sup> Im Falle nachgewiesener Verwendung der Kredite im Ausland kann die Nationalbank Ausnahmen bewilligen, sofern dies im nationalen Interesse liegt.

<sup>3</sup> Die Zuwachsrate für einen bestimmten Zeitraum wird von der Nationalbank in einem Prozentsatz des am 31. Juli 1972 zulässigen Standes der inländischen Kredite festgesetzt. Zulässig war der Stand, der auf Grund der Ausführungsbestimmungen zur Rahmenvereinbarung vom 1. September 1969 zwischen den Schweizer Banken und der Nationalbank erreicht werden durfte; der zulässige Stand der Kredite wird auch für jene Banken errechnet, die der Rahmenvereinbarung nicht beigetreten sind.

<sup>4</sup> Die auf diese Weise in Franken berechnete Quote der Kreditausweitung wird zu dem am 31. Juli 1972 zulässigen Stand hinzugezählt und ergibt den am neuen Stichtag zulässigen Kreditstand. Keine Bank ist jedoch verpflichtet, den am 31. Oktober 1972 erreichten Stand der Kredite abzubauen.

<sup>5</sup> Als inländische Kredite gelten, ohne Rücksicht auf den Ort der Verwendungs, alle Kredite an Personen und Gesellschaften mit Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz, ausgenommen Kredite an die der Kreditbegrenzung unterstehenden Unternehmen.

<sup>6</sup> Den Krediten können gleichgestellt werden:

- a. die Übernahmen inländischer Schuldverschreibungen;
- b. Treuhandgelder, die von einem diesem Artikel unterstellten Unternehmen für Rechnung von Kunden bei Personen oder Gesellschaften im Inland angelegt werden.

<sup>7</sup> Als Kleinkreditinstitute gelten Unternehmen, die gewerbsmässig Kleinkredite gewähren; Kleinkredite sind Kredite, die ohne bankübliche Sicherheiten an Privatpersonen gewährt werden und mit Einschluss des Zinses in regelmässigen Raten abzuzahlen sind.

<sup>8</sup> Der Bundesrat trifft nötigenfalls Massnahmen zur Finanzierung des preisgünstigen Wohnungsbaues. Er kann dabei von den Bestimmungen dieses Beschlusses abweichen.

<sup>9</sup> Die Nationalbank kann zur Abwendung einer besonderen Härte im Einzelfall Zusatzquoten bewilligen, wobei besondern regionalen Verhältnissen Rechnung zu tragen ist.

## Art. 4

### *Emissionskontrolle*

<sup>1</sup> Der Bundesrat kann die öffentliche Ausgabe inländischer Schuldverschreibungen, Aktien, Genussscheine und Papiere ähnlicher Art genehmigungspflichtig erklären.

<sup>2</sup> Die Nationalbank setzt den zulässigen Gesamtbetrag für die in einem bestimmten Zeitraum aufzulegenden öffentlichen Anleihen fest.

<sup>3</sup> Die Bewilligungen können zeitlich gestaffelt werden, um eine übermässige Beanspruchung des Kapitalmarktes zu vermeiden, und sie können verweigert werden, wenn die Kapitalaufnahme den Zielen der Konjunkturpolitik widerspricht.

<sup>4</sup> Über die Bewilligungen entscheidet eine Kommission von 9 bis 11 Mitgliedern. Den Vorsitz führt ein Mitglied des Direktoriums der Nationalbank; die übrigen Mitglieder werden vom Bundesrat gewählt. Die Kommission entscheidet endgültig.

## Art. 5

*Beschränkung der Werbung*

Der Bundesrat kann die Werbung für Kredite, Abzahlungsgeschäfte, Kundenkonti, Kreditkarten und für die Miete beweglicher Sachen beschränken oder ganz untersagen.

## Art. 6

*Beschränkung der Kleinkredit- und Abzahlungsgeschäfte*

Der Bundesrat kann den Abschluss von Kleinkredit-, Kundenkredit-, Kreditkarten- und Mietgeschäften für bewegliche Sachen, von Abzahlungsgeschäften sowie die Überziehung von Gehaltskonti erschweren.

## Art. 7

*Rechtshilfe*

Der Bundesrat kann anordnen, dass eidgenössische Verwaltungsstellen, die Eidgenössische Bankenkommission sowie die bankengesetzlichen Revisionsstellen bei der Überwachung der erlassenen Vorschriften mitwirken.

## Art. 8

*Auskunftspflicht*

<sup>1</sup> Personen und Gesellschaften, die den auf Grund dieses Beschlusses erlassenen Vorschriften unterstehen, haben der zuständigen Stelle alle zur Durchführung dieses Bundesbeschlusses verlangten Meldungen und Auskünfte zu erstatten und Unterlagen vorzulegen sowie deren Richtigkeit an Ort und Stelle überprüfen zu lassen.

<sup>2</sup> Die Nationalbank kann die Überprüfung durch beauftragte Revisoren oder Revisionsgesellschaften anordnen. Die Kosten der Überprüfung trägt die überprüfte Unternehmung, wenn ein Verstoss festgestellt wird, in allen übrigen Fällen die Nationalbank.

<sup>3</sup> Über Meldungen, Unterlagen und Auskünfte sowie über Feststellungen, die bei Überprüfungen an Ort und Stelle gemacht werden, ist das Geheimnis zu bewahren.

## Art. 9

*Verwaltungszwang*

<sup>1</sup> Überschreitet eine der Kreditbegrenzung unterstehende Bank oder ein gleichgestelltes Unternehmen die festgelegte Kreditzuwachsrate, so ist der Betrag

der Überschreitung bei der Nationalbank auf ein besonderes Konto einzuzahlen, das bis zum Ausgleich der Kreditüberschreitung, mindestens aber während drei Monaten, gesperrt bleibt. Vorbehalten sind besondere Härtefälle.

<sup>2</sup> Vor dem 1. November 1972 erfolgte Überschreitungen fallen nicht unter Absatz 1.

<sup>3</sup> Auf Verfügungen im Rahmen dieses Beschlusses finden die allgemeinen Bestimmungen der Bundesrechtspflege Anwendung.

<sup>4</sup> Rechtskräftige Verfügungen der Nationalbank stehen vollstreckbaren Gerichtsurteilen im Sinne von Artikel 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs gleich.

<sup>5</sup> Vorbehalten bleibt die Anwendung der Strafbestimmungen.

## Art. 10

### *Strafbestimmungen*

<sup>1</sup> Wer den auf Grund dieses Beschlusses erlassenen Vorschriften des Bundesrates und der Nationalbank zuwiderhandelt,

wer der Pflicht zur Einreichung von Meldungen, zur Erteilung von Auskünften und zur Vorlage von Geschäftsbüchern und Belegen nicht nachkommt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht,

wer die ordnungsgemässe Durchführung einer amtlichen Kontrolle, insbesondere einer Buchprüfung, erschwert, behindert oder verunmöglicht,

wird, wenn er vorsätzlich handelt, mit Haft oder Busse bis zu 100 000 Franken bestraft.

<sup>2</sup> Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse bis zu 50 000 Franken.

<sup>3</sup> Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.

<sup>4</sup> Wird eine Widerhandlung im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person, einer Kollektiv- oder einer Kommanditgesellschaft oder einer Einzelfirma begangen, so finden die Strafbestimmungen auf diejenigen Personen Anwendung, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen. Fällt nach den Umständen als Strafe nur eine Busse von nicht mehr als 10 000 Franken in Betracht, so kann die juristische Person, die Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft oder die Einzelfirma als solche bestraft und von einer Verfolgung der verantwortlichen Personen Umgang genommen werden.

## Art. 11

### *Strafverfolgung*

<sup>1</sup> Widerhandlungen werden nach dem fünften Teil des Bundesgesetzes vom 15. Juni 1934 über die Bundesstrafrechtspflege durch das Eidgenössische

Finanz- und Zolldepartement, in den gesetzlich vorgesehenen Fällen durch die kantonale Gerichtsbarkeit, verfolgt und beurteilt.

<sup>2</sup> Die Übertretung verjährt in zwei, die Strafe in fünf Jahren.

#### Art. 12

##### *Berichterstattung*

Der Bundesrat hat über die Massnahmen sowie über deren Auswirkungen der Bundesversammlung einmal im Jahr Bericht zu erstatten.

#### Art. 13

##### *Schlussbestimmungen*

<sup>1</sup> Dieser Beschluss wird nach Artikel 89<sup>bis</sup> Absatz 1 der Bundesverfassung dringlich erklärt. Er tritt am Tage der Verabschiedung in Kraft.

<sup>2</sup> Er untersteht nach Artikel 89<sup>bis</sup> Absatz 3 der Bundesverfassung der Abstimmung des Volkes und der Stände und gilt im Falle der Annahme bis zum 31. Dezember 1975.

Also beschlossen vom Ständerat

Bern, den 20. Dezember 1972

Der Präsident: **Lampert**  
Der Protokollführer: **Sauvant**

Also beschlossen vom Nationalrat

Bern, den 20. Dezember 1972

Der Präsident: **Franzoni**  
Der Protokollführer: **Koehler**

*Der Schweizerische Bundesrat beschliesst:*

Vollzug des vorstehenden Bundesbeschlusses.

Bern, den 20. Dezember 1972

Im Auftrag des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundeskanzler:  
**Huber**

**AS-1972-53 vom 29.12.1972 (S. 2955-3110)**

**RO-1972-53 du 29.12.1972 (p. 3009-3164)**

**RU-1972-53 del 29.12.1972 (p. 2789-2944)**

In	Amtliche Sammlung
Dans	Recueil officiel
In	Raccolta ufficiale
Jahr	1972
Année	
Anno	
Band	1972
Volume	
Volume	
Heft	53
Cahier	
Numero	
Datum	29.12.1972
Date	
Data	
Seite	2955-3110
Page	
Pagina	
Ref. No	30 001 347

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.